

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

<b>20. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Juni 1967</b>	<b>Nummer 67</b>
---------------------	---	------------------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20318	26. 4. 1967	RdErl. d. Innenministers	
20314		Neuordnung des Vergütungssystems für Angestellte der Gemeinden . . . . .	650
20318	27. 4. 1967	RdErl. d. Innenministers	
20330		Vergütung der Angestellten der Gemeinden . . . . .	659

20318  
20314

## I.

**Neuordnung des Vergütungssystems  
für Angestellte der Gemeinden**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 4. 1967 — III A 4 — 1106/67

Der durch Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 28. 4. 1966 (MBI. NW. S. 900/SMBI. NW. 20314) veröffentlichte Tarifvertrag über den Bewährungsaufstieg für Angestellte des Bundes und der Länder v. 25. März 1966 gilt nicht für Angestellte der Gemeinden. Für den gemeindlichen Bereich ist im Rahmen des nachstehenden Tarifvertrages v. 1. Dezember 1966 eine davon abweichende neue Regelung des Vergütungssystems vereinbart worden.

Im Interesse der Geschäftserleichterung für die Dienststellen, die sich außerhalb des kommunalen Bereichs mit dem Tarifrecht der Gemeinden befassen müssen, gebe ich hiermit den Wortlaut des Tarifvertrages bekannt:

**Tarifvertrag  
zur Änderung und Ergänzung  
des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT)  
für den Bereich der Vereinigung  
der kommunalen Arbeitgeberverbände**  
vom 1. Dezember 1966

Zwischen  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,  
einerseits  
und  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und  
Verkehr  
— Hauptvorstand —,  
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
— Bundesvorstand —  
andererseits

wird für die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallenden Angestellten der Mitglieder der Arbeitgeberverbände, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören, folgendes vereinbart:

**§ 1****Anderungen und Ergänzungen des BAT**

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Protokollerklärung zu § 3 Buchst. h erhält folgende Fassung:

**„Protokollerklärung:**

Eine über die höchste Vergütungsgruppe hinausgehende Vergütung ist eine Vergütung, die höher ist als die Grundvergütung zuzüglich des Ortszuschlages sowie gegebenenfalls des Kinderzuschlages für höchstens zwei Kinder, die dem Angestellten beim Wirksamwerden des Arbeitsvertrages in Vergütungsgruppe I a zustehen würde.“

2. § 17 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Angestellte der Vergütungsgruppen I b und II erhalten nur dann Überstundenvergütung, wenn die Leistung der Überstunden für sämtliche Bedienstete ihrer Dienststelle, gegebenenfalls ihrer Verwaltungs- oder Betriebseinheit, angeordnet ist.“

3. In § 25 werden die Zahl „VI b“ durch die Zahl „V c“ und die Zahl „IV a“ durch die Zahl „III“ ersetzt.

4. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über die Höhe der Grundvergütungen wird ein besonderer Tarifvertrag (Vergütungstarifvertrag) geschlossen.“

5. Nach § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:

**„§ 26 a****Bemessungsgrundsätze für die Grundvergütungen im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände für die unter die Anlage 1 a fallenden Angestellten**

- (1) Im Vergütungstarifvertrag sind die Grundvergütungen für die unter die Anlage 1 a fallenden Angestellten in Stufen festzusetzen. Von Vergütungsgruppe zu Vergütungsgruppe muß die Anfangsgrundvergütung (1. Stufe) um jeweils zehn vom Hundert und die Endgrundvergütung (letzte Stufe) um jeweils zwölfthalb vom Hundert höher sein. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Anfangsgrundvergütung (1. Stufe) und der Grundvergütung der 2. Stufe sowie zwischen dieser und der Grundvergütung der 3. Stufe muß in jeder Vergütungsgruppe jeweils fünfzehn vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen der Anfangs- und der Endgrundvergütung betragen.
- (2) Ergeben sich bei der Berechnung Beträge von weniger als 50 Pfennig, so sind sie auf volle Deutsche Mark abzurunden; Beträge von 50 Pfennig und mehr sind auf volle Deutsche Mark aufzurunden.“

6. § 27 Abschn. A erhält folgende Fassung:

**„§ 27****Grundvergütung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände**

- A. Angestellte, die unter die Anlage 1 a fallen

- (1) Vom Beginn des Monats an, in dem ein Angestellter der Vergütungsgruppen X bis III das 21. Lebensjahr, der Vergütungsgruppen II bis I a das 23. Lebensjahr vollendet, erhält er die Anfangsgrundvergütung (1. Stufe) seiner Vergütungsgruppe. Nach je zwei Jahren erhält der Angestellte bis zum Erreichen der Endgrundvergütung (letzte Stufe) die Grundvergütung der nächsthöheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.
- (2) Wird der Angestellte höhergruppiert, erhält er vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, in der Aufrückungsgruppe die Grundvergütung der Stufe, deren Satz mindestens um den Garantiebetrag höher ist als seine bisherige Grundvergütung, höchstens jedoch die Endgrundvergütung (letzte Stufe) der Aufrückungsgruppe, bei einer Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe II jedoch die Grundvergütung der nächstniedrigeren Stufe, mindestens aber die Anfangsgrundvergütung (1. Stufe). Garantiebetrag im Sinne des Satzes 1 ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Anfangsgrundvergütungen (ersten Stufen) der bisherigen Vergütungsgruppe und der Aufrückungsgruppe.

Wird der Angestellte nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Vergütungsgruppe höhergruppiert, so ist die Grundvergütung für jede dazwischen liegende Vergütungsgruppe nach Satz 1 zu berechnen.

Würde dem Angestellten als Neueingestelltem nach Absatz 3 Unterabs. 1 eine höhere als die nach Unterabsatz 1 oder 2 errechnete Grundvergütung zustehen, so erhält er die Grundvergütung nach Absatz 3 Unterabs. 1.

Fällt der Zeitpunkt einer Steigerung (Absatz 1 Satz 2) mit dem einer Höhergruppierung zusammen, ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe und danach die Höhergruppierung durchzuführen.

Nach der Höhergruppierung erhält der Angestellte erstmals vom Beginn des Monats an, in dem er ein mit ungerader Zahl bezeichnetes Lebensjahr vollendet, und weiterhin nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der Endgrundvergütung (letzte Stufe) die Grundvergütung der nächsthöheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

(3) Der Angestellte, der bei der Einstellung das 21. bzw. das 23. Lebensjahr überschritten hat, erhält die Grundvergütung der nächstniedrigeren Stufe als der Stufe, die er zu erhalten hätte, wenn er seit Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres in der unmittelbar unter der Anstellungsgruppe liegenden Vergütungsgruppe beschäftigt und am Tage der Einstellung höhergruppiert worden wäre, mindestens jedoch die Anfangsgrundvergütung (1. Stufe) der Anstellungsgruppe. Bei Einstellung in die Vergütungsgruppe X erhält der Angestellte die Grundvergütung der Stufe, die er erreicht hätte, wenn er seit Vollendung des 21. Lebensjahrs in dieser Vergütungsgruppe beschäftigt worden wäre.

Wird der Angestellte in unmittelbarem Anschluß an ein Arbeitsverhältnis, auf das dieser Tarifvertrag angewendet worden ist, eingestellt, so erhält er

- a) bei Einstellung in derselben Vergütungsgruppe,
  - aa) wenn seine bisherige Grundvergütung nach Stufen bemessen war, die Grundvergütung derselben Stufe,
  - bb) wenn seine bisherige Grundvergütung nicht nach Stufen bemessen war, die Grundvergütung der Stufe, deren Satz mindestens seiner bisherigen Grundvergütung entspricht, mindestens jedoch die nach Unterabsatz 1 zustehende Grundvergütung;
- b) bei Einstellung in einer höheren Vergütungsgruppe die Grundvergütung der Stufe, die ihm zusteht, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe eingestellt, seine Grundvergütung nach Buchstabe a berechnet und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre;
- c) bei Einstellung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Grundvergütung der Stufe, die ihm zusteht, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe eingestellt, seine Grundvergütung nach Buchstabe a berechnet und er gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

Nach der Einstellung erhält der Angestellte erstmals vom Beginn des Monats an, in dem er ein mit ungerader Zahl bezeichnetes Lebensjahr vollendet, und weiterhin nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der Endgrundvergütung (letzte Stufe) die Grundvergütung der nächsthöheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

(4) Wird der Angestellte herabgruppiert, erhält er in der Herabgruppierungsgruppe die Grundvergütung der Stufe, deren Satz mindestens um den Unterschiedsbetrag zwischen den Anfangsgrundvergütingen (ersten Stufen) der Herabgruppierungsgruppe und der bisherigen Vergütungsgruppe niedriger ist als seine bisherige Grundvergütung, bei einer Herabgruppierung in die Vergütungsgruppe III jedoch die Grundvergütung der nächsthöheren Stufe, höchstens jedoch die Endgrundvergütung (letzte Stufe). Wird der Angestellte nicht in die nächstniedrigere, sondern in eine darunter liegende Vergütungsgruppe herabgruppiert, so ist die Grundvergütung für jede dazwischen liegende Vergütungsgruppe nach Satz 1 zu berechnen.

Würde dem Angestellten als Neueingestelltem nach Absatz 3 Unterabs. 1 eine höhere als die nach Unterabsatz 1 errechnete Grundvergütung zustehen, so erhält er die Grundvergütung nach Absatz 3 Unterabs. 1.

Nach der Herabgruppierung erhält der Angestellte erstmals vom Beginn des Monats an, in dem er ein mit ungerader Zahl bezeichnetes Lebensjahr vollendet, und weiterhin nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der Endgrundvergütung (letzte Stufe) die Grundvergütung der nächsthöheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

(5) Bei der Festsetzung der Grundvergütung ist ohne Rücksicht darauf, an welchem Monatstage der Angestellte geboren ist, die Vollendung eines Lebensjahres mit Beginn des Monats anzunehmen, in den der Geburtstag fällt."

7. § 27 Abschn. B Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Unterabsatz 2 wird gestrichen.
- b) Im letzten Unterabsatz wird jeweils das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

8. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Zahl „25“ durch die Zahl „23“ ersetzt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Angestellte der Vergütungsgruppen X bis V b, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, und Angestellte der Vergütungsgruppen II und I b, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollenden, eine wie folgt gestaffelte Grundvergütung:

In den Vergütungsgruppen X bis V b

nach Vollendung des 18. Lebensjahrs	88 v. H.
nach Vollendung des 19. Lebensjahrs	92 v. H.
nach Vollendung des 20. Lebensjahrs	96 v. H.

der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1).

In den Vergütungsgruppen II und I b

vor Vollendung des 23. Lebensjahres	95 v. H.
der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1).“	

- c) In Absatz 2 werden die Zahl „27“ durch die Zahl „25“ und die Zahl „25“ durch die Zahl „23“ ersetzt.

- d) In Absatz 3 werden die Worte „Abs. 7“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.

9. § 29 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Zuteilung zu den Tarifklassen des Ortszuschlages entsprechen	
die Vergütungsgruppen den Besoldungsgruppen X bis VI b, Kr. I bis Kr. V bis einschließlich A 7	
V c und Kr. VI	A 8
V b, Kr. VII und Kr. VIII	A 9
IV b und Kr. IX	A 10
IV a und Kr. X	A 11
III	A 12
II	A 13
I b	A 14
I a	A 15“

10. § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- “(1) Unter die Anlage 1 a fallende Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten von der Grundvergütung und dem Ortszuschlag eines einundzwanzigjährigen ledigen Angestellten der gleichen Vergütungsgruppe und der gleichen Ortsklasse als Gesamtvergütung nachstehende Vomhundertsätze:

Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	50 v. H.
nach Vollendung des 15. Lebensjahres	55 v. H.
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	65 v. H.
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	75 v. H.“

11. In § 31 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „oder die Erstattleistung“ gestrichen.

12. § 74 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- “(4) Ferner können abweichend von Absatz 2 schriftlich gekündigt werden
  - a) § 25 und die Anlage 3 mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats,
  - b) die Anlage 1 a mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres.“

13. Nr. 6 Abschn. B Abs. 3 Satz 1 SR 2 a erhält folgende Fassung:

„Die nach Absatz 2 ermittelte Arbeitszeit wird je Stunde nach festen Sätzen vergütet, die im Vergütungstarifvertrag für die einzelnen Vergütungsgruppen festgelegt werden.“

## 14. Nr. 5 Abs. 3 Satz 1 SR 2 b erhält folgende Fassung:

„Die nach Absatz 2 ermittelte Arbeitszeit wird je Stunde nach festen Sätzen vergütet, die im Vergütungstarifvertrag für die einzelnen Vergütungsgruppen festgelegt werden.“

## 15. Nr. 8 Abschn. B Abs. 3 Satz 1 SR 2 c erhält folgende Fassung:

„Die nach Absatz 2 ermittelte Arbeitszeit wird je Stunde nach festen Sätzen vergütet, die im Vergütungstarifvertrag für die einzelnen Vergütungsgruppen festgelegt werden.“

## 16. Nr. 6 Abs. 2 SR 2 k erhält folgende Fassung:

„(2) Die Theaterbetriebszulage beträgt im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder für die Angestellten der Vergütungsgruppe

I a	bis zu 8 v. H.
I b	bis zu 9 v. H.
II a	bis zu 10 v. H.
III	bis zu 11 v. H.
IV a	bis zu 12 v. H.
IV b	bis zu 14 v. H.
V a und b	bis zu 15 v. H.
V c	bis zu 17 v. H.
VI b	bis zu 18 v. H.
VII	bis zu 19 v. H.
VIII, IX a und b	bis zu 21 v. H.
X	bis zu 22 v. H.

des jeweiligen Höchstbetrages der Grundvergütung ihrer Vergütungsgruppe. Pfennigbeträge, die sich hierbei ergeben, werden bis zu 49 Pf auf volle Deutsche Mark abgerundet, sonst aufgerundet.

Im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände wird die Theaterbetriebszulage bezirklich vereinbart.“

## 17. Nr. 6 Abs. 3 Satz 2 SR 2 o erhält folgende Fassung:

„Die Zulage darf höchstens das Vierfache des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundvergütungen der 3. und 4. Stufe der Vergütungsgruppe des Angestellten betragen.“

## 18. Nr. 6 Satz 3 SR 2 u erhält folgende Fassung:

„Bei einer Höhergruppierung ist von der um die Zulage erhöhten Grundvergütung auszugehen.“

## § 2

**Wiederinkraftsetzung, Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT**

Die Anlage 1 a zum BAT wird mit den sich aus den Absätzen 1 bis 4 der Anlage zu diesem Tarifvertrag ergebenen Änderungen und Ergänzungen wieder in Kraft gesetzt.

## § 3

**Aenderung der Anlage 3 zum BAT**

Die Anlage 3 zum BAT wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „IV a“ durch die Zahl „III“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Eingruppierung in die Vergütungsgruppen VII bis V c ist eine Erste Prüfung, für die Eingruppierung in die Vergütungsgruppen V b bis III ist eine Zweite Prüfung abzulegen.“

c) Absatz 2 der Protokollerklärung erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe VII geforderten gründlichen Fachkenntnisse und in Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen VI b und V c geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse gelten durch die Erste Prüfung als nachgewiesen. Die in Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen V b bis III geforderten gründlichen und umfassenden Fachkenntnisse gelten durch die Zweite Prüfung als nachgewiesen.“

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „IV a“ durch die Zahl „III“ ersetzt.

## 3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchst. f erhält folgende Fassung:

„f) unter den Tarifvertrag vom 17. Dezember 1963 über die Eingruppierung der Angestellten im Lochkartenwesen, unter den Tarifvertrag vom 17. Dezember 1963 über die Eingruppierung der Angestellten an speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen und unter den Tarifvertrag vom 27. Mai 1964 über die Eingruppierung der Angestellten an Kleinrechenanlagen fallen.“

b) In der Protokollerklärung wird die Zahl „IV a“ durch die Zahl „III“ ersetzt.

## § 4

**Übergangsvorschriften zu § 1 Nrn. 1 und 9**

(1) Angestellte, die am 31. März 1966 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. April 1966 fortbestanden hat, bleiben vom Geltungsbereich des BAT ausgenommen, wenn sie bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nach § 3 Buchstabe h BAT nicht vom Geltungsbereich des BAT erfaßt waren.

(2) Angestellte, die bis einschließlich 30. November 1966 auf Grund der bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages geltenden Tätigkeitsmerkmale in der Vergütungsgruppe III eingruppiert sind, werden, solange sie bei demselben Arbeitgeber in dieser Vergütungsgruppe verbleiben, für die Zuteilung zu den Tarifklassen des Ortszuschlages den Beamten der Besoldungsgruppe A 13 gleichgestellt.

## § 5

**Überleitung am 1. April 1966**

Für Angestellte, die am 31. März 1966 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. April 1966 fortbestanden hat, gilt für die Anwendung des § 2 folgendes:

1. Die Angestellten der bisherigen Vergütungsgruppe VI a sind in die Vergütungsgruppe VI b, die Angestellten der bisherigen Vergütungsgruppe V a sind in die Vergütungsgruppe V b übergeleitet.
2. Die Angestellten, die am 1. April 1966 die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, sind mit den sich aus § 5 Abschn. A Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b des Vergütungstarifvertrages Nr. 5 zum BAT vom 1. Dezember 1966 ergebenden Maßgaben mit Wirkung vom 1. April 1966 höherzugruppieren.

## § 6

**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

(1) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. Oktober 1966 ausgeschieden sind.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für die Angestellten der Hamburger Flughafen-Verwaltung GmbH.

## § 7

**Schlußvorschriften**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1966, § 1 Nr. 16 mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 in Kraft.

Köln/Stuttgart, den 1. Dezember 1966

Für die  
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:  
Der Vorstand  
gez. Unterschriften

Für die  
Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
— Hauptvorstand —  
gez. Unterschriften

Für die  
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft  
— Bundesvorstand —  
gez. Unterschriften

**Anlage zum Tarifvertrag  
zur Änderung und Ergänzung  
des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT)  
für den Bereich der  
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände  
vom 1. Dezember 1966**

(1) Nachstehende Tätigkeitsmerkmale werden in der Anlage 1 a zum BAT gestrichen:

**a) In Vergütungsgruppe I a:**

1. Ärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a, die als ständige Vertreter des leitenden Arztes (Chefarztes) durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, wenn dem leitenden Arzt mindestens elf vollbeschäftigte Ärzte ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 5, 6 und 8)

2. Ärzte der Vergütungsgruppe Ib Fallgruppe 7, wenn ihnen mindestens zehn vollbeschäftigte Ärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

3. Zahnärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a, die als ständige Vertreter des leitenden Zahnarztes (Chefarztes) durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, wenn dem leitenden Zahnarzt mindestens elf vollbeschäftigte Zahnärzte ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 5, 6 und 8)

**b) In Vergütungsgruppe I b:**

- a) Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch hochwertige Leistungen auf einem besonders schwierigen Aufgabenkreis aus der Vergütungsgruppe II Fallgruppe 1 Buchst. a herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

- b) Angestellte der Vergütungsgruppe II Fallgruppe 1 Buchst. a, denen mindestens drei Angestellte der Vergütungsgruppe III oder II ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

- c) Angestellte in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeiten wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten sind wie die Tätigkeiten nach Buchst. a.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe II Fallgruppe 1 Buchst. d herausheben, daß sie bei schwierigen Forschungsaufgaben hochwertige Leistungen erbringen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 4)

3. Ärzte außerhalb der Anstalten und Heime gemäß SR 2 a, 2 b und 2 e III, denen mindestens drei vollbeschäftigte Ärzte oder Zahnärzte ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

4. Ärzte als Leiter von Blutzentralen außerhalb der Anstalten und Heime gemäß SR 2 a, 2 b und 2 e III.

5. Ärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a und 2 e III, die als ständige Vertreter des leitenden Arztes (Chefarztes) durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, wenn dem leitenden Arzt mindestens drei vollbeschäftigte Ärzte ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 5, 6 und 8)

6. Ärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a und 2 e III, denen mindestens drei vollbeschäftigte Ärzte durch ausdrückliche Anordnung unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6 und 8)

7. Ärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a und 2 e III, die einem der nachstehenden Gebiete vorstehen und überwiegend auf diesem Gebiet tätig sind:

Anästhesie, Blutzentrale, Elektroenzephalographie, Herzkatheterisierung, Pathologie, Röntgenologie, Zentrallaboratorium.

8. Ärzte als leitende Heimärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 b, denen mindestens drei vollbeschäftigte Ärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

9. Apotheker als Leiter von Apotheken, denen mindestens drei vollbeschäftigte Apotheker ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

10. Redakteure im Bundesdienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch hochwertige Leistungen auf einem besonders schwierigen Aufgabenkreis aus der Vergütungsgruppe II Fallgruppe 10 herausheben, sowie sonstige Redakteure im Bundesdienst, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

11. a) Redakteure im Bundesdienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung,

- b) sonstige Redakteure im Bundesdienst, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen Tätigkeiten wie die Redakteure mit abgeschlossener Hochschulbildung ausüben,

dennen mindestens drei Angestellte der Vergütungsgruppen III oder II ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 8)

12. Redakteure mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit eines Redakteurs vom Dienst in der Nachrichtenzentrale des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung und sonstige Redakteure, die diese Tätigkeit auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen ausüben, nach langjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe II Fallgruppe 11 und mit allseitiger Verwendbarkeit in der Nachrichtenabteilung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

13. Redakteure mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit eines Chefs vom Dienst beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung sowie sonstige Redakteure, die diese Tätigkeit auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen ausüben, nach langjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe II.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

14. Tierärzte, denen mindestens drei vollbeschäftigte Tierärzte ständig unterstellt sind. (Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn anstelle der drei vollbeschäftigten Tierärzte eine entsprechend größere Zahl von im Angestelltenverhältnis stehenden nichtvollbeschäftigten Tierärzten regelmäßig unterstellt ist. Hierzu gehören nicht Tierärzte, die für eine Stundentenschädigung tätig sind, wenn sie im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 18 Stunden wöchentlich zur Dienstleistung herangezogen werden, sowie auf Gebührengrundlage tätige Tierärzte.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

15. Zahnärzte außerhalb der Anstalten und Heime gemäß SR 2 a und 2 e III, denen mindestens drei vollbeschäftigte Zahnärzte ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
16. Zahnärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a und 2 e III, die als ständige Vertreter des leitenden Arztes (Chefarztes) durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, wenn dem leitenden Zahnarzt mindestens drei vollbeschäftigte Zahnärzte ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 5, 6 und 8)
17. Zahnärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a und 2 e III, denen mindestens drei vollbeschäftigte Zahnärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6 und 8)

**c) In Vergütungsgruppe II:**

1. a) Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch besonders verantwortliche Tätigkeiten aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1 Buchst. a herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
- b) Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit nach einer ununterbrochenen Bewährungszeit in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1 Buchst. a.  
Die Bewährungszeit beträgt:  
aa) vier Jahre, wenn der Angestellte eine zweite Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt hat,  
bb) fünf Jahre bei Archäologen, Biologen, Chemikern, Geographen, Geologen, Geophysikern, Historikern, Mathematikern, Mineralogen, Ozeanographen, Physikern und Psychologen; wird von diesen Angestellten neben der Diplomprüfung auch die Promotion gefordert, so beträgt die Bewährungszeit drei Jahre,  
cc) im übrigen achteinhalb Jahre.  
Der zweiten Staatsprüfung stehen gleich:  
aa) die Hauptprüfung für Lebensmittelchemiker,  
bb) die zweite theologische Prüfung für evangelische Geistliche,  
cc) das Presbyteriatsexamen für katholische Geistliche.  
Die Vorschriften dieser Fallgruppe gelten nicht für  
aa) Juristen,  
bb) Angestellte mit Ausbildung zum höheren Lehramt, die nicht als Lehrkräfte beschäftigt sind,  
cc) Angestellte im höheren Forstdienst, die keine zweite Staatsprüfung abgelegt haben.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 u. 7)
- c) Angestellte in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeiten wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten sind wie die Tätigkeiten nach Fallgruppe 1 Buchst. a.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
- d) Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1 Buchstabe a herausheben, daß ihnen Forschungs- aufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen werden.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 4)
2. Ärzte außerhalb der Anstalten und Heime gemäß SR 2 a, 2 b und 2 e III, die sich nach der Bestallung oder dem Erwerb einer Erlaubnis ununterbrochen als Ärzte vier Jahre in der Vergütungsgruppe III bewährt haben. Den Zeiten in Vergütungsgruppe III können andere Zeiten einer Tätigkeit als Arzt gleichgestellt werden, wenn diese Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)
3. Ärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a und 2 e III, die sich nach der Bestallung oder dem Erwerb einer Erlaubnis in einer Tätigkeit, die nicht länger als insgesamt fünf Jahre unterbrochen sein darf, als Krankenhausärzte oder als Ärzte an wissenschaftlichen Instituten vier Jahre lang bewährt haben. Den Krankenhauszeiten werden die mit ärztlicher Tätigkeit im öffentlichen Dienst verbrachten Zeiten gleichgestellt.
4. Ärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a und 2 e III, die als ständige Vertreter der leitenden Ärzte (Chefarzte) durch ausdrückliche Anordnung bestellt worden sind.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)
5. Ärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a und 2 e III, denen mindestens ein vollbeschäftigte Arzt ständig durch ausdrückliche Anordnung unterstellt ist.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)
6. Ärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 b, die sich nach der Bestallung oder dem Erwerb einer Erlaubnis in einer Tätigkeit, die nicht länger als insgesamt fünf Jahre unterbrochen sein darf, als Heimärzte oder als Krankenhausärzte vier Jahre lang bewährt haben. Den Zeiten als Heimärzt oder Krankenhausarzt werden die mit ärztlicher Tätigkeit im öffentlichen Dienst verbrachten Zeiten gleichgestellt.
7. Ärzte als leitende Heimärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 b. (Leitender Heimärzt ist auch der Arzt, der als alleiniger Arzt ein Heim ärztlich leitet.)
8. Apotheker, die sich nach der Bestallung ununterbrochen als Apotheker fünf Jahre in Vergütungsgruppe III bewährt haben. Den Zeiten in Vergütungsgruppe III werden Zeiten, die als Apotheker in Krankenhäusern außerhalb des öffentlichen Dienstes verbracht sind, gleichgestellt.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)
9. Apotheker als Leiter von Apotheken, denen mindestens ein vollbeschäftigte Apotheker ständig unterstellt ist.
10. Redakteure im Bundesdienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch besonders verantwortliche Tätigkeiten aus der Vergütungsgruppe III herausheben, sowie sonstige Redakteure im Bundesdienst, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)
11. Redakteure mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die im Schichtdienst der Nachrichtenzentrale des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung aus dem deutschen und fremdsprachlichen Nachrichtenmaterial die Informationsdienste in eigener Verantwortung erstellen, sowie sonstige Redakteure, die diese Tätigkeit auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen ausüben.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

12. Tierärzte, die sich nach der Bestallung oder dem Erwerb einer Erlaubnis ununterbrochen als Tierärzte fünf Jahre in der Vergütungsgruppe III bewährt haben. Den Zeiten in der Vergütungsgruppe III können andere Zeiten einer Tätigkeit als Tierarzt gleichgestellt werden, wenn diese Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)
13. Zahnärzte außerhalb der Anstalten und Heime gemäß SR 2 a und 2 e III, die sich nach der Bestallung ununterbrochen als Zahnärzte sechs Jahre in Vergütungsgruppe III bewährt haben. Den Zeiten in Vergütungsgruppe III können andere Zeiten einer Tätigkeit als Zahnarzt gleichgestellt werden, wenn diese Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)
14. Zahnärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a und 2 e III, die sich nach der Bestallung in einer Tätigkeit, die nicht länger als insgesamt fünf Jahre unterbrochen sein darf, als Zahnärzte in Krankenhäusern oder an wissenschaftlichen Instituten oder gleichzubewertenden zahnmedizinischen Instituten sechs Jahre lang bewährt haben. Den Krankenhauszeiten werden die mit zahnärztlicher Tätigkeit im öffentlichen Dienst verbrachten Zeiten sowie Zeiten, die in den ersten zwei Jahren nach der Bestallung in einer freien Praxis verbracht sind, gleichgestellt.
- Für Angestellte, von denen die Bestallung sowohl als Arzt als auch als Zahnarzt gefordert wird, beträgt die Bewährungszeit drei Jahre.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)
15. Zahnärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a und 2 e III, die als ständige Vertreter der leitenden Zahnärzte (Chefärzte) durch ausdrückliche Anordnung bestellt worden sind.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)
16. Zahnärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a und 2 e III, denen mindestens ein vollbeschäftigter Zahnarzt ständig durch ausdrückliche Anordnung unterstellt ist.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 6 und 8)
- Betriebsprüfer, die prüfungsmäßig schwierigste Großbetriebe oder prüfungsmäßig schwierige Konzerne prüfen, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
- d) In Vergütungsgruppe III:**
1. a) Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
  - b) Angestellte in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeiten wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten sind, wie die Tätigkeiten nach Fallgruppe 1 Buchstabe a.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
2. Ärzte.
3. Apotheker.
4. Redakteure im Bundesdienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechenden Tätigkeiten sowie sonstige Redakteure im Bundesdienst, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)
5. Redakteure mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die im Schichtdienst der Nachrichtenzentrale des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung das deutsche und fremdsprachliche Nachrichtenmaterial sichten und für den Nachrichtenspiegel vorbereiten, sowie sonstige Redakteure, die diese Tätigkeiten auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen ausüben.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)
6. Tierärzte.
7. Zahnärzte.
- Betriebsprüfer, die prüfungsmäßig schwierige Großbetriebe prüfen, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
- Betriebsprüfer, die Konzerne prüfen.
- Turn- und Sportlehrer, die ihre Ausbildung an einer Universität oder Hochschule abgeschlossen haben und nach mehrjähriger beruflicher Lehrtätigkeit sich durch ihre Leistungen aus der Gruppe IV herausheben.
- Turn- und Sportlehrer, die nach mehrjähriger beruflicher Lehrtätigkeit sich durch ihre Leistungen aus der Gruppe IV herausheben und als Abteilungsleiter an der Reichssakademie für Leibesübungen oder an den größeren Hochschulinstituten für Leibesübungen tätig sind.
- Direktoren staatlicher Moorbetriebe.
- e) In Vergütungsgruppe IV b:**
- Turn- und Sportlehrer bei den Hochschulinstituten für Leibesübungen mit langjähriger Erfahrung und entsprechenden Leistungen.
- Turn- und Sportlehrer, die ihre Ausbildung an einer Universität oder Hochschule abgeschlossen haben.
- f) In Vergütungsgruppe V a:**
- Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen, die sich in einer Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr bewährt haben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.  
(Bewährung in einer Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr liegt dann vor, wenn der Angestellte nach erfolgreichem Besuch der Fachschule im Behördendienst oder in Privatbetrieben Berufserfahrungen gesammelt hat, die ihn zur vollwertigen Dienstleistung in nachstehenden Arbeitsgebieten befähigen:
1. Aufstellung und Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten — auch im technischen Rechnungswesen —, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung, oder
  2. Ausführung besonders schwieriger Analysen, Schiedsanalysen oder selbständige Erledigung neuartiger Versuche nach kurzer Weisung in Versuchslabore, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten.)
- Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen oder mit einer gleichwertigen behördlichen Prüfung, die sich in einer Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr bewährt haben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Bewährung in einer Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr liegt dann vor, wenn der Angestellte nach erfolgreichem Besuch der Fachschule oder nach Ablegung einer gleichwertigen behördlichen Prüfung im Behördendienst oder in Privatbetrieben Berufserfahrungen gesammelt hat, die ihn zur vollwertigen Dienstleistung in nachstehenden Arbeitsgebieten befähigen:

Ausführung und Auswertung von trigonometrischen und topographischen Messungen nach Lage und Höhe nicht nur einfacher Art, von Katastermessungen und von bautechnischen Messungen nicht nur einfacher Art; photogrammetrische Auswertungen und Entzerrungen; kartographische Entwurfs- und Fortführungsarbeiten.)

**g) In Vergütungsgruppe V b:**

Turn- und Sportlehrer, die sich durch besondere praktische Erfahrungen und Kenntnisse aus der Gruppe VI b herausheben.

**h) In Vergütungsgruppe VI b:**

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen bei entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen oder mit einer gleichwertigen behördlichen Prüfung bei entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Turn- und Sportlehrer mit gründlichen vielseitigen Kenntnissen auf dem Gebiete der Leibeserziehung und selbständigen Leistungen.

**i) In Vergütungsgruppe VIII:**

Turnlehrerinnen und Handarbeitslehrerinnen ohne staatliche Prüfungen.

(2) Nachstehende Tätigkeitsmerkmale werden in der Anlage 1 a zum BAT eingefügt:

**a) In Vergütungsgruppe I a:**

1. a) Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 1 Buchst. a herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

b) Angestellte in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeiten wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten sind wie die Tätigkeiten nach Buchstabe a.

2. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich dadurch aus Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 2 herausheben, daß sie bei schwierigen Forschungsaufgaben hochwertige Leistungen erbringen.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

3. Ärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a, die als ständige Vertreter des leitenden Arztes (Chefarztes) durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, wenn dem leitenden Arzt mindestens elf vollbeschäftigte Ärzte ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 4)

4. Ärzte der Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 7, wenn ihnen mindestens zehn vollbeschäftigte Ärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

5. Zahnärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a, die als ständige Vertreter des leitenden Zahnarztes (Chefarztes) durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, wenn dem leitenden Zahnarzt mindestens elf vollbeschäftigte Zahnärzte unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 4)

**b) In Vergütungsgruppe I b:**

1. a) Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus der Vergütungsgruppe II Fallgruppe 1 Buchst. a herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

b) Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch hochwertige Leistungen in einem besonders schwierigen Aufgabenkreis aus der Vergütungsgruppe II Fallgruppe 1 Buchst. a herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

c) Angestellte in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeiten wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten sind wie die Tätigkeiten nach Buchstaben a oder b.

d) Angestellte der Vergütungsgruppe II Fallgruppe 1 Buchst. a, denen mindestens drei Angestellte der Vergütungsgruppe I b oder II ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

2. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe II Fallgruppe 1 Buchst. a herausheben, daß ihnen schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen werden.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

3. Ärzte außerhalb der Anstalten und Heime gemäß SR 2 a und 2 b, denen mindestens zwei vollbeschäftigte Ärzte oder Zahnärzte ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

4. Ärzte als Leiter von Blutzentralen außerhalb der Anstalten und Heime gemäß SR 2 a und 2 b.

5. Ärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a, die als ständige Vertreter des leitenden Arztes (Chefarztes) durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, wenn dem leitenden Arzt mindestens zwei vollbeschäftigte Ärzte ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 4)

6. Ärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a, denen mindestens zwei vollbeschäftigte Ärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

7. Ärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a, die einem der nachstehenden Gebiete vorstehen und überwiegend auf diesem Gebiet tätig sind: Anästhesie, Blutzentrale, Elektroenzephalographie, Herzkatheterisierung, Pathologie, Röntgenologie, Zentrallaboratorium.

8. Ärzte als leitende Heimärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 b, denen mindestens zwei vollbeschäftigte Ärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)
9. Apotheker als Leiter von Apotheken, denen mindestens zwei vollbeschäftigte Apotheker ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)
10. Tierärzte, denen mindestens zwei vollbeschäftigte Tierärzte ständig unterstellt sind.  
(Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn anstelle der zwei vollbeschäftigten Tierärzte eine entsprechend größere Zahl von im Angestelltenverhältnis stehenden nichtvollbeschäftigten Tierärzten regelmäßig unterstellt ist. Hierzu gehören nicht Tierärzte, die für eine Stundentschädigung tätig sind, wenn sie im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 18 Stunden wöchentlich zur Dienstleistung herangezogen werden, sowie auf Gebührengrundlage tätige Tierärzte.)  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)
11. Zahnärzte außerhalb der Anstalten und Heime gemäß SR 2 a, denen mindestens zwei vollbeschäftigte Zahnärzte ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)
12. Zahnärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a, die als ständige Vertreter des leitenden Zahnarztes (Chefzahns) durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, wenn dem leitenden Zahnarzt mindestens zwei vollbeschäftigte Zahnärzte ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 4)
13. Zahnärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a, denen mindestens zwei vollbeschäftigte Zahnärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

**c) In Vergütungsgruppe II:**

1. a) Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
- b) Angestellte in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeiten wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten sind wie die Tätigkeiten nach Buchstabe a.
2. Ärzte.
3. Apotheker.
4. Tierärzte.
5. Zahnärzte.

**d) In Vergütungsgruppe III:**

1. Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a herausheben.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)
2. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
3. Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen

oder mit einer gleichwertigen behördlichen Prüfung, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

**e) In Vergütungsgruppe V b:**

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.:

1. Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten — auch im technischen Rechnungswesen —, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung;
2. Ausführung besonders schwieriger Analysen, Schiedsanalysen oder selbständige Erledigung neuartiger Versuche nach kurzer Weisung in Versuchslabore, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten.)

Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen oder mit einer gleichwertigen behördlichen Prüfung mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.:

Ausführung oder Auswertung von trigonometrischen oder topographischen Messungen nach Lage und Höhe nicht nur einfacher Art, von Katastermessungen oder von bautechnischen Messungen nicht nur einfacher Art; photogrammetrische Auswertungen und Entzerrungen; kartographische Entwurfs- und Fortführungsarbeiten.)

**f) In Vergütungsgruppe V c:**

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern.

(Die Klammersätze zu Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1 gelten entsprechend.)  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

**Protokollerklärungen:**

Nr. 1 Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

Abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist.

Der ersten Staatsprüfung oder der Diplomprüfung steht eine Promotion nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist.

Nr. 2 Forschungsaufgaben sind Aufgaben, die dazu bestimmt sind, den wissenschaftlichen Kenntnisstand zu erweitern, neue wissenschaftliche Methoden zu entwickeln, oder wissenschaftliche Kenntnisse und wissenschaftliche Methoden auf bisher nicht beurteilbare Sachverhalte anzuwenden.

Die Tätigkeitsmerkmale für Angestellte mit Forschungsaufgaben gelten auch für Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte mit Forschungsaufgaben.

- Nr. 3 Ständiger Vertreter im Sinne des Tätigkeitsmerkmals ist nur der Arzt (Zahnarzt), der den Chefarzt in der Gesamtheit seiner Dienstaufgaben vertritt. Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Abteilung (Klinik) nur von einem Arzt (Zahnarzt) erfüllt werden.
- Nr. 4 Ist die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Ärzte (Zahnärzte) abhängig, so gilt folgendes:
- Bei der Zahl der unterstellten Ärzte (Zahnärzte) zählen nur Ärzte (Zahnärzte) mit, die in einem Angestellten- oder Beamtenverhältnis zum Krankenhaus tragen stehen oder im Krankenhaus von einem sonstigen öffentlichen Arbeitgeber (Dienstherrn) eingesetzt werden.
  - Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.
- Nr. 5 Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Angestellten der Vergütungsgruppen II und I b abhängig ist, rechnen hierzu auch Beamte der entsprechenden Besoldungsgruppen.
- Nr. 6 Buchhaltereidienst im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals bezieht sich nur auf Tätigkeiten von Angestellten, die mit kaufmännischer Buchführung beschäftigt sind.

(3) Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe V a werden Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe V b.

(4) Die Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Nr. 3

Für Angestellte, die in der Anlage 1 a außerhalb der Tätigkeitsmerkmale der jeweiligen Fallgruppe 1 einer Vergütungsgruppe mit besonderen Tätigkeitsmerkmalen aufgeführt sind, gelten die Tätigkeitsmerkmale der jeweiligen Fallgruppe 1 weder in der Vergütungsgruppe, in der sie aufgeführt sind, noch in einer höheren Vergütungsgruppe. Dies gilt nicht für sonstige Angestellte im Sinne des Tätigkeitsmerkmals Buchstabe a der jeweiligen Fallgruppe 1 der Vergütungsgruppen II und höher, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, es sei denn, daß sie außerhalb der Tätigkeitsmerkmale der jeweiligen Fallgruppe 1 dieser Vergütungsgruppen mit besonderen Tätigkeitsmerkmalen aufgeführt sind.“

- b) Folgende Nr. 5 wird angefügt:

„Nr. 5

Die Anlage 1 a gilt nicht für Angestellte, die als Lehrkräfte beschäftigt sind, soweit nicht ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist.“

20318  
20330**Vergütung der Angestellten der Gemeinden**

RdErl. d. Innenministers v. 27. 4. 1967 — III A 4 — 1140/67

Der durch Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 1. 7. 1966 (MBI. NW. S. 1386/SMBI. NW. 20330) veröffentlichte Tarifvertrag Nr. 5 zum Bundes-Angestelltenttarifvertrag (BAT) v. 1. Juli 1966 ist für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände durch § 10 des nachstehenden Tarifvertrages mit den dort angegebenen Einschränkungen außer Kraft gesetzt worden. Auf Grund dieses Tarifvertrages gelten für die Angestellten der Gemeinden abweichende Vergütungssätze.

Im Interesse der Geschäftserleichterung für die Dienststellen, die sich außerhalb des kommunalen Bereichs mit dem Tarifrecht der Gemeinden befassen müssen, gebe ich hiermit den Wortlaut des Tarifvertrages bekannt:

**Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum BAT  
für den Bereich der Vereinigung  
der kommunalen Arbeitgeberverbände**

vom 1. Dezember 1966

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und  
Verkehr  
— Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltenttarifvertrages (BAT) fallenden Angestellten der Mitglieder der Arbeitgeberverbände, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören.

**§ 2  
Grundvergütungen**

(1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3, § 26 a BAT) für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten sind

- a) für die Zeit vom 1. April 1966 bis 30. September 1966  
in der Anlage 1 a,
  - b) für die Zeit vom 1. Oktober 1966 an  
in der Anlage 1 b
- festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich

- a) für die Zeit vom 1. April 1966 bis 30. September 1966  
aus der Anlage 2 a,
- b) für die Zeit vom 1. Oktober 1966 an  
aus der Anlage 2 b.

(3) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT) für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten sind

- a) für die Zeit vom 1. April 1966 bis 30. September 1966  
in der Anlage 3 a,
  - b) für die Zeit vom 1. Oktober 1966 an  
in der Anlage 3 b
- festgelegt.

**§ 3****Überstundenvergütungen**

(1) Die Überstundenvergütungen (§ 35 Abs. 2 BAT) betragen:

In Verg.-Gruppe	DM	In Verg.-Gruppe	DM
X	3,20	Kr. I	3,40
IX	3,40	Kr. II	3,70
VIII	3,70	Kr. III	4,20
VII	4,20	Kr. IV	4,45
VI b	4,80	Kr. V	4,80
V c	5,25	Kr. VI	5,25
V b	5,40	Kr. VII	5,40
IV b	5,80	Kr. VIII	5,55
IV a	6,05	Kr. IX	5,80
III	6,40	Kr. X	6,05
II	6,60		
I b	7,40		

(2) Die Sätze nach Absatz 1 werden für jede volle Überstunde gezahlt. Ergibt sich bei der wöchentlichen Überstundenberechnung ein Bruchteil einer Stunde, so werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

**§ 4****Bereitschaftsdienstvergütungen**

Die Vergütungssätze nach Nr. 6 Abschn. B Abs. 3 SR 2 a, Nr. 5 Abs. 3 SR 2 b und Nr. 8 Abschn. B Abs. 3 SR 2 c BAT betragen je Stunde:

In Verg.-Gruppe	DM	In Verg.-Gruppe	DM
IX	3,10	Kr. I	3,10
VIII	3,35	Kr. II	3,35
VII	3,70	Kr. III	3,70
VI b	4,30	Kr. IV	4,05
V b	4,85	Kr. V	4,30
II	6,15	Kr. VI	4,55
I b	6,70		

**§ 5****Überleitung am 1. April 1966**

Für Angestellte, die am 31. März 1966 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. April 1966 fortbestanden hat, gilt folgendes:

**A. Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen**

(1) Soweit sich aus Nrn. 2 bis 5 nichts anderes ergibt, gilt für Angestellte, die am 1. April 1966 das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet hatten, folgendes:

1. a) Der Angestellte erhält vom 1. April 1966 an nach der Anlage 1 a die Grundvergütung der Stufe, die ihm zusteht würde, wenn er, ohne unmittelbar vorher in einem Arbeitsverhältnis gestanden zu haben, auf das der BAT anzuwenden ist, in der Vergütungsgruppe neu eingestellt worden wäre, in der er am 1. April 1966 beschäftigt war, bzw. in der er nach § 5 Nr. 2 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltenttarifvertrages (BAT) für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände vom 1. Dezember 1966 mit Wirkung vom 1. April 1966 einzugruppieren ist.

- b) Ist die nach Buchstabe a ermittelte Grundvergütung nicht um mindestens 12 DM höher als die Grundvergütung, die dem Angestellten nach § 5 Abs. 1 Abschn. B Nr. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 5 vom 1. Juli 1966 für den Monat April 1966 zugestanden hätte, so ist diese Grundvergütung zunächst um 12 DM zu erhöhen. Entspricht der so errechnete Betrag dem Satz einer in Anlage 1 a für die Vergütungsgruppe des Angestellten festgesetzten Stufe, so erhält der Angestellte vom 1. April 1966 an die Grundvergütung dieser Stufe, sonst die der nächsthöheren Stufe, höchstens jedoch die Endgrundvergütung (letzte Stufe).
2. Angestellte der Vergütungsgruppe IV a, deren nach Nr. 1 Buchst. b Satz 2 zustehende Endgrundvergütung (letzte Stufe) nicht um mindestens 12 DM höher ist als die in Nr. 1 Buchst. b Satz 1 genannte Grundvergütung, die dem Angestellten nach § 5 Abs. 1 Abschn. B Nr. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 5 vom 1. Juli 1966 zugestanden hätte, erhalten den Unterschiedsbetrag bis zur Höhe von 12 DM vom 1. April 1966 an als persönliche Zulage. Diese Zulage erhöht sich um den Betrag, um den die in Nr. 1 Buchst. b Satz 1 genannte Grundvergütung, die dem Angestellten nach § 5 Abs. 1 Abschn. B Nr. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 5 vom 1. Juli 1966 zugestanden hätte, höher ist als die Endgrundvergütung (letzte Stufe) der Vergütungsgruppe IV a.
3. Angestellte der Vergütungsgruppe X, deren nach Nr. 1 Buchst. b Satz 2 zustehende Endgrundvergütung (letzte Stufe) nicht um mindestens 12 DM höher ist als die in Nr. 1 Buchst. b Satz 1 genannte Grundvergütung, die dem Angestellten nach § 5 Abs. 1 Abschn. B Nr. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 5 vom 1. Juli 1966 zugestanden hätte, erhalten den Unterschiedsbetrag bis zur Höhe von 12 DM vom 1. April 1966 an als persönliche Zulage.
4. Angestellte der Vergütungsgruppen V c und VI b, deren Grundvergütung nach Maßgabe besonderer Tarifvorschriften den am 31. März 1966 für ihre Vergütungsgruppe geltenden Höchstbetrag der Grundvergütung überschritten hat, erhalten, wenn sie sich am 1. April 1966 noch in derselben Vergütungsgruppe befinden, den bisherigen Überschreitungsbetrag als persönliche Zulage.
- Angestellte der bisherigen Vergütungsgruppe VI a, deren um 6 v.H. erhöhte Grundvergütung für den Monat März 1966 zuzüglich eines Betrages von 12 DM höher ist als die Endgrundvergütung der Vergütungsgruppe VI b für den Monat April 1966, erhalten den Unterschiedsbetrag vom 1. April 1966 an als persönliche Zulage.
- Angestellte der übrigen Vergütungsgruppen, deren Grundvergütung nach Maßgabe besonderer Tarifvorschriften den am 31. März 1966 für ihre Vergütungsgruppe geltenden Höchstbetrag der Grundvergütung überschritten hat, erhalten, wenn die in Nr. 1 Buchst. b Satz 1 genannte Grundvergütung, die dem Angestellten nach § 5 Abs. 1 Abschn. B Nr. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 5 vom 1. Juli 1966 zugestanden hätte, einschließlich des Überschreitungsbetrages höher ist als die nach Nr. 1 Buchst. b Satz 2 zustehende Endgrundvergütung (letzte Stufe), den darüber hinausgehenden Betrag vom 1. April 1966 an als persönliche Zulage.
5. Bei Angestellten, denen am 31. März 1966 eine Zulage nach Nr. 6 SR 2 u BAT zustand, ist vor Anwendung der Nr. 1 Buchst. b Satz 2 die nach Nr. 1 Buchst. b Satz 1 errechnete Grundvergütung um 40 DM zu kürzen. Zu der ihnen nach Nr. 1 Buchst. b Satz 2 zustehenden Grundvergütung erhalten sie bei Vorliegen der Voraussetzungen die Zulage nach Nr. 6 SR 2 u BAT.
- (2) Bei der Höhergruppierung eines Angestellten, der eine persönliche Zulage nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 oder nach § 7 erhält, ist bei Anwendung des § 27

Abschn. A Abs. 2 BAT von der um die Zulage erhöhten Grundvergütung auszugehen.

- (3) Angestellte der Vergütungsgruppen II bis I a, die am 1. April 1966 das 23., jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hatten, erhalten die Anfangsgrundvergütung (1. Stufe).
- (4) Angestellte, die am 1. April 1966 das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet hatten, erhalten die Grundvergütung nach Anlage 2 a.

#### B. Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen

Die Angestellten erhalten die Grundvergütung, die unter Berücksichtigung ihrer nach § 27 Abschn. B in der Fassung des § 1 Nr. 7 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände vom 1. Dezember 1966 neu berechneten Berufszeit nach der Anlage 3 a an die Stelle ihrer bisherigen Grundvergütung tritt.

#### § 6

##### Überleitung am 1. Oktober 1966

Für Angestellte, die am 30. September 1966 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Oktober 1966 fortbestanden hat, gilt folgendes:

#### A. Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen

- (1) Die Angestellten, die am 1. Oktober 1966 das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet hatten, erhalten die Grundvergütung, die nach der Anlage 1 b an die Stelle ihrer bisherigen Grundvergütung tritt. Weist der Angestellte innerhalb einer Ausschlußfrist bis zum 28. Februar 1967 nach, daß ihm als Neueingestelltem eine höhere Grundvergütung zustehen würde, so erhält er die höhere Grundvergütung. Persönliche Zulagen nach § 5 Abschn. A Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 oder nach § 7 werden weitergezahlt.
- (2) Ist ein Angestellter mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 höhergruppiert worden, so ist vor Anwendung des Absatzes 1 die Höhergruppierung durchzuführen.
- (3) Die Angestellten, die am 1. Oktober 1966 das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet hatten, erhalten die Grundvergütung nach der Anlage 2 b.

#### B. Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen

Die Angestellten erhalten die Grundvergütung, die nach der Anlage 3 b an die Stelle ihrer bisherigen Grundvergütung tritt.

#### § 7

##### Überleitung der Ausgleichszulagen für die Angestellten im Saarland

Bei Anwendung des § 5 Abschn. A Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Satz 1 ist die Grundvergütung, die dem Angestellten nach § 5 Abs. 1 Abschn. B Nr. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 5 vom 1. Juli 1966 zugestanden hätte, zusätzlich um eine etwaige Ausgleichszulage zu erhöhen. Ist der sich hiernach ergebende Betrag höher als die Endgrundvergütung (letzte Stufe) seiner Vergütungsgruppe, so erhält der Angestellte den Unterschiedsbetrag als persönliche Zulage.

#### § 8

##### Übergangsvorschrift für die Überstundenvergütungen gemäß Nr. 9 SR 2 a BAT

Für die Berechnung der Überstundenvergütungen gemäß Nr. 9 SR 2 a BAT ist bis zum 30. November 1966 von der Grundvergütung auszugehen, die dem Angestellten nach dem Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum BAT vom 1. Juli 1966 zugestanden hätte. Insoweit

bleibt § 1 Nr. 7 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände vom 1. Dezember 1966 außer Betracht.

#### § 9

##### **Ausnahmen vom Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. Oktober 1966 ausgeschieden sind. Für diese Angestellten gilt bis zu ihrem Ausscheiden der Vergütungstarifvertrag Nr. 5 vom 1. Juli 1966.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für die Angestellten der Hamburger Flughafen-Verwaltung GmbH. Für diese Angestellten gilt der Vergütungstarifvertrag Nr. 5 vom 1. Juli 1966.

#### § 10

##### **Außenkrafttreten des Vergütungstarifvertrages Nr. 5 vom 1. Juli 1966**

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 5 vom 1. Juli 1966 tritt, soweit sich aus § 9 nichts anderes ergibt, mit Wirkung vom 1. April 1966 für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände außer Kraft.

#### § 11

##### **Inkrafttreten und Kündigung**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 30. Juni 1967, schriftlich gekündigt werden.

Köln/Stuttgart, den 1. Dezember 1966

Für die

Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:  
Der Vorstand

gez. Unterschriften

Für die

Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
— Hauptvorstand —

gez. Unterschriften

Für die

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft  
— Bundesvorstand —

gez. Unterschriften

**Anlage 1 a**

**Tabelle der Grundvergütungen  
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres  
(monatlich in DM)**

Gültig für die Zeit vom 1. April 1966 bis 30. September 1966

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I a	1330	1467	1604	1681	1758	1835	1912	1989	2066	2143	2220	2240
I b	1209	1326	1443	1518	1593	1668	1743	1818	1893	1968	1991	
II	1099	1200	1301	1364	1427	1490	1553	1616	1679	1742	1770	
III	999	1085	1171	1228	1285	1342	1399	1456	1513	1570	1573	
IV a	908	982	1056	1105	1154	1203	1252	1301	1350	1398		
IV b	825	888	951	993	1035	1077	1119	1161	1203	1243		
V b	750	803	856	895	934	973	1012	1051	1090	1105		
V c	682	727	772	807	842	877	912	947	982			
VI b	620	658	696	723	750	777	804	831	858	873		
VII	564	596	628	651	674	697	720	743	766	776		
VIII	513	540	567	582	597	612	627	642	657	672	687	690
IX	466	488	510	525	540	555	570	585	600	613		
X	424	442	460	475	490	505	520	535	545			

**Anlage 1 b**

**Tabelle der Grundvergütungen  
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres  
(monatlich in DM)**

Gültig ab 1. Oktober 1966

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I a	1357	1496	1635	1712	1789	1866	1943	2020	2097	2174	2251	2286
I b	1234	1354	1474	1549	1624	1699	1774	1849	1924	1999	2032	
II	1122	1225	1328	1391	1454	1517	1580	1643	1706	1769	1806	
III	1020	1108	1196	1253	1310	1367	1424	1481	1538	1595	1605	
IV a	927	1002	1077	1127	1177	1227	1277	1327	1377	1427		
IV b	843	907	971	1014	1057	1100	1143	1186	1229	1268		
V b	766	820	874	913	952	991	1030	1069	1108	1127		
V c	696	742	788	824	860	896	932	968	1002			
VI b	633	672	711	738	765	792	819	846	873	891		
VII	575	608	641	664	687	710	733	756	779	792		
VIII	523	550	577	592	607	622	637	652	667	682	697	704
IX	475	498	521	536	551	566	581	596	611	626		
X	432	451	470	485	500	515	530	545	556			

**Anlage 2 a****Anlage 2 b**

**Tabelle der Grundvergütungen  
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden  
Angestellten unter 21 bzw. 23 Jahren  
(zu § 28 BAT)**

Gültig für die Zeit vom 1. April 1966 bis 30. September 1966

Verg.-Gr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)
I b	1148,50
II	1044,—

**Tabelle der Grundvergütungen  
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden  
Angestellten unter 21 bzw. 23 Jahren  
(zu § 28 BAT)**

Gültig ab 1. Oktober 1966

Verg.-Gr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)	Verg.-Gr.	Grundvergütung nach Vollendung des 18. 19. 20. Lebensjahres (monatlich in DM)
I b	1172,50	VI b	545,50 570,50 595,—
II	1066,—	VII	496,50 519,— 541,50
V b	— — 720,—	VIII	451,50 472,— 492,50
VI b	— — 720,—	IX	410,— 428,50 447,50
VII	— — 720,—	X	373,— 390,— 407,—
VIII	— — 735,50	IX	— — 735,50
IX	— — 735,50	X	557,— 582,50 607,50
X	— — 735,50	VII	506,— 529,— 552,—
		VIII	460,— 481,— 502,—
		IX	418,— 437,— 456,—
		X	380,— 397,50 414,50

**Anlage 3 a**

**Tabelle der Grundvergütungen  
für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten  
(monatlich in DM)**

Gültig für die Zeit vom 1. April 1966 bis 30. September 1966

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kr. I	468	484	500	516	532	548	564	580	596	—
Kr. II	506	524	542	560	578	596	614	632	650	—
Kr. III	567	589	611	633	655	677	699	721	743	765
Kr. IV	618	641	664	687	710	733	756	779	802	825
Kr. V	670	694	718	742	766	790	814	838	862	886
Kr. VI	735	762	789	816	843	870	897	924	951	978
Kr. VII	784	816	848	880	912	944	976	1008	1040	1072
Kr. VIII	843	877	911	945	979	1013	1047	1081	1115	1149
Kr. IX	906	946	986	1026	1066	1106	1146	1186	1226	1266
Kr. X	964	1020	1076	1132	1188	1244	1300	1356	1412	1468

**Anlage 3 b**

**Tabelle der Grundvergütungen  
für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten  
(monatlich in DM)**

Gültig ab 1. Oktober 1966

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kr. I	480	496	512	528	544	560	576	592	608	—
Kr. II	519	537	555	573	591	609	627	645	663	—
Kr. III	582	604	626	648	670	692	714	736	758	780
Kr. IV	635	658	681	704	727	750	773	796	819	842
Kr. V	688	712	736	760	784	808	832	856	880	904
Kr. VI	746	774	802	830	858	886	914	942	970	998
Kr. VII	796	829	862	895	928	961	994	1027	1060	1093
Kr. VIII	857	892	927	962	997	1032	1067	1102	1137	1172
Kr. IX	922	963	1004	1045	1086	1127	1168	1209	1250	1291
Kr. X	984	1041	1098	1155	1212	1269	1326	1383	1440	1497

— MBl. NW. 1967 S. 659.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM**

**Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein-Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)**

**In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.**

**Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.**

**Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.**

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.